



Ausblick zu PSD2 und IF-Regulierung

Bonn, 3. Juni 2014

Dr. Heike Winter, Deutsche Bundesbank
Grundsatzfragen Massenzahlungsverkehr



EU-Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (Payment Services Directive – PSD) 2007/64/EG

Anwendungsbereich:

Zahlungsanweisungen (u.a. Überweisung, Kartenzahlung und Lastschriften)
in EU-Währungen durch Zahlungsdienstleister mit Sitz in der EU

Wettbewerb

- Einführung von Zahlungsinstituten (unterliegen einer erleichterten Bankenaufsicht)
- Erweiterung des Marktes für Zahlungsdienste

Verbraucherschutz

- Haftungsobergrenze des Kunden etwa bei Kartenverlust von 150 Euro (bei Einhaltung der Sorgfaltspflicht!); nach Verlustanzeige keine Haftung

Geschäftsabwicklung

- Ausführungszeit t+1 seit 2012
- Einführung neuer Lastschriftmandate
- Haftung für die korrekte Ausführung eines Zahlungsauftrags liegt grundsätzlich beim Zahlungsdienstleister des Zahlers (Im Streitfall reicht Nachweis der rechtzeitigen Ausführung der Zahlung)

PSD2 Wieso?

- Überarbeitung ist vorgeschrieben unter Art. 87 der PSD.
- Inkohärente Anwendung der PSD in den Mitgliedstaaten: Begrenzung der Optionen für Mitgliedstaaten notwendig (z.B. unterschiedliche Haftungsgrenzen).
- Rechtsvakuum für neue Anbieter von internetbasierten Zahlungsdiensten („third party providers“).
- Fehlen von Standardisierung und Interoperabilität unterschiedlicher Zahlungsdienste bei Kartenzahlungen und e- und mPayments, insbesondere mit Blick auf grenzüberschreitende Zahlungen.

PSD2

Was und wann?

Was?

- Verschiedene Anpassungen gegenüber der bestehenden PSD sowie einige neue Pflichten für die Mitgliedstaaten – mit einem angemessenen Ermessensspielraum hinsichtlich der Art und Weise der Umsetzung dieser Pflichten in nationales Recht.

Zeitplan

- 24. Juli 2013: Vorschlag zur „Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2013/36/EU und 2009/110/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG“ der Kommission.
- Der Richtlinienentwurf muss vom Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union verabschiedet werden.
- ECON-Ausschuss hat am 13. März 2014 den Entwurf einer legislativen Entschließung vorgelegt, der am 2. April 2014 im Europäischen Parlament (EP) ohne Änderungen beschlossen wurde.
- Die Verhandlungen der Ratsarbeitsgruppe auf Expertenebene laufen derzeit.
- Die Trilog-Verhandlungen beginnen voraussichtlich Anfang 2015.

Gegenstand unverändert

- Regeln zur Anwendung von sechs Kategorien von Zahlungsdienstleistern (Kreditinstitute, Zahlungsinstitute, E-Geldinstitute, Postscheckämter, Zentralbanken und staatliche Stellen, sofern sie nicht in Ausübung ihrer Autorität handeln) (Art. 1)

Erweiterung der als Zahlungsdienst qualifizierten Tätigkeiten um Dienste, die mit dem **Zugang zu Zahlungskonten** verbunden sind:

- Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste (Anhang)

PSD2

Erweiterung der Liste von Zahlungsdiensten im Anhang

- (1) Services enabling cash to be placed on a payment account as well as all the operations required for operating a payment account.
- (2) Services enabling cash withdrawals from a payment account as well as all the operations required for operating a payment account.
- (3) Execution of payment transactions, including transfers of funds on a payment account with the user's payment service provider or with another payment service provider: * execution of direct debits, including one-off direct debits,* execution of payment transactions through a payment card or a similar device,* execution of credit transfers, including standing orders.
- (4) Execution of payment transactions where the funds are covered by a credit line for a payment service user: * execution of direct debits, including one-off direct debits,* execution of payment transactions through a payment card or a similar device, * execution of credit transfers, including standing orders.
- (5) Issuing of payment instruments and/or acquiring of payment transactions.
- (6) Money remittance.
- (7) Services based on access to payment accounts provided by a payment service provider who is not the account servicing payment service provider, in the form of: * payment initiation services; * account information services.

PSD2

Anwendungsbereich

Ausdehnung der Transparenz- und Informationspflichten

- auf Zahlungen (auch in Nicht-Euro), bei denen nur einer der beiden beteiligten Zahlungsdienstleister in EU ansässig ist (Art. 2)

Negativer Anwendungsbereich (Art. 3):

- Handelsagenten nur noch ausgenommen, wenn entweder für den Zahler oder den Zahlungsempfänger tätig sind.
- „Begrenzte Netze“ nur sehr eingeschränkt ausgenommen
- Ausnahme für digitale Dienste (z.B. Klingeltöne) nur noch möglich, wenn es sich um Nebendienste handelt
- Keine Ausnahme mehr für unabhängige Betreiber von Geldautomaten, weil damit das Erheben hoher Gebühren für die abhebenden Verbraucher verbunden war

Sicherungsanforderungen für Zahlungsinstitute

- Vorschrift zur strikten Trennung von Kundengeldern von Mitteln, die für andere Geschäftsfelder vorgehalten werden, bleiben erhalten, aber die Anforderung an die Sicherheit der Kundengelder (z.B. Versicherungspolicen) sind nur noch gültig, wenn sich diese Gelder im Besitz des Zahlungsinstituts befinden. Es gelten außerdem die Bestimmungen zur Geldwäsche und zur Terrorismusfinanzierung. (Art. 9)

Elektronischer Zugangspunkt bei der EBA

- Register aller zugelassenen Zahlungsinstitute sollen nicht mehr bei den nationalen Aufsichtsbehörden geführt werden, sondern zur Erhöhung der Transparenz zentral bei der EBA (Art. 14)

„Light-Regelung“ für kleine Zahlungsinstitute

- Kleine Zahlungsinstitute (geknüpft an monatliches Transfervolumen von unter 1 Mio. Transaktionen) können zugelassen und im Register verzeichnet werden, auch wenn sie nicht alle aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. (Art. 27)

Zugang zu Zahlungssystemen

- Keine Diskriminierung bei der Gewährung des Zugangs zu Zahlungssystemen, allerdings sind die nach der Finalitätsrichtlinie (SFD) registrierte Zahlungssysteme davon ausgenommen (Art. 29), diese müssen aber möglichst indirekten Zugang ermöglichen.

Entgelte („Surcharging“)

- Verbot von Preisaufschlägen durch Händler, wenn mit Konsumentenkarten gezahlt wird, die der MIF-Regulierung unterliegen.
- Surcharging generell (keine Option für Mitgliedstaaten mehr!) zulässig, bei Firmenkarten und Karten von 3P-Systemen (Art. 55)

“Starke Kundenauthentifizierung”: Orientiert sich an den Empfehlungen des SecuRe Pay Forums

- Hintergrund: Zunehmende Gefährdung der Sicherheit des ZV durch die Nutzung des Internets
- Intention: Gemeinsame Basis für das Verständnis der Aufsichtsbehörden in Europa zu entwickeln → Empfehlungen sollen durch die zuständigen nationalen Stellen in der Institutsaufsicht berücksichtigt werden
- Beteiligte: Institutsaufsicht und Zahlungsverkehrsüberwachung in den EU-Ländern, beobachtet durch weitere EWR-Länder
- Empfehlungen für die Sicherheit von Internet-Zahlungen (Verabschiedet Januar 2013)
- Forderung von strong authentication: Nutzung von mindestens zwei Elementen
 - etwas, was nur der Nutzer kennt (z.B. Password)
 - etwas, was nur der Nutzer besitzt (z.B. Token)
 - etwas, was direkt zum Nutzer gehört (z.B. Fingerprint)

Authentifizierung (Art. 87)

- Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Zahlungsdienstleister für die Auslösung elektronischer Zahlungsvorgänge eine starke Kundenauthentifizierung verlangt
- Von den Nutzern beauftragte dritte Zahlungsdienstleister dürfen sich auf das Authentifizierungsverfahren des kontoführenden Zahlungsdienstleisters stützen
- EBA erstellt zusammen mit der EZB Leitlinien über den neuesten Stand der starken Kundenauthentifizierung

EU-Parlament: *Die EBA erstellt ... Leitlinien darüber, **wie dritte Zahlungsdienstleister sich gegenüber kontoführenden Zahlungsdienstleistern authentifizieren müssen**, sowie über den neuesten Stand der Kundenauthentifizierung und über jegliche Ausnahmen von der verstärkten Kundenauthentifizierung.*

Zustimmung zum Zahlungsvorgang (Art. 57)

- Die Zustimmung zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs gilt auch dann als erteilt, wenn der Zahler den dritten Zahlungsdienstleister zur Auslösung des Zahlungsvorgangs mit dem kontoführenden Zahlungsdienstleister autorisiert

Zugang zu Informationen über Zahlungskonten durch dritte Zahlungsdienstleister und Nutzung dieser Informationen (Art. 58)

- Zahler dürfen dritte Zahlungsdienstleister nutzen.
- Dritte Zahlungsdienstleister sind verpflichtet,
 - Zu gewährleisten, dass die personalisierten Sicherheitsmerkmale des Zahlungsdienstnutzers keiner anderen Person zugänglich gemacht werden
 - Sich gegenüber dem kontoführenden Mitgliedsinstituts unmissverständlich zu identifizieren
 - Keine der sensiblen Zahlungsdaten oder der personalisierten Sicherheitsdaten des Zahlungsdienstnutzers zu speichern.
- Kontoführender Zahlungsdienstleister ist verpflichtet, dem dritten Zahlungsdienstleister unmittelbar darüber zu informieren, dass der Zahlungsauftrag eingegangen ist, und ob ausreichend Deckung zur Verfügung steht, um den Zahlungsvorgang auszuführen
- Der kontoführende Zahlungsdienstleister darf die über einen dritten Zahlungsdienstleister eingehenden Zahlungsaufträge nicht anders behandeln als diejenigen, die direkt über den Zahler eingehen.

PSD2

Authentifizierung + Drittparteien

EU-Parlament zu Art. 58 (u.a.):

Dritte Zahlungsdienstleister sind im Zusammenhang mit der Auslösung einer Zahlung oder Kontoinformationsdiensten nicht verpflichtet, vertragliche Beziehungen mit kontoführenden Zahlungsdienstleistern einzugehen.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Zahlungsdienstnutzer, sobald gemeinsame und sichere offene Standards festgelegt und vom kontoführenden Zahlungsdienstleister des Kunden gegenüber dritten Zahlungsdienstleistern nach Artikel 94a umgesetzt werden, auf die sicherste und dem neuesten Stand der Technik entsprechende technische Lösung für die Auslösung von elektronischen Zahlungsvorgängen durch dritte Zahlungsdienstleister zurückgreifen kann.

Vorschlag für 94a: *Die EBA erstellt ...Entwürfe technischer Regulierungsstandards in Form von gemeinsamen und sicheren offenen Standards für die Kommunikation, um festzulegen, in welcher Weise kontoführende Zahlungsdienstleister und dritte Zahlungsdienstleister oder Drittemittenten von Zahlungsinstrumenten miteinander kommunizieren müssen.*

Gemeinsame und sichere Standards umfassen technische und funktionelle Spezifikationen für die Übermittlung von Informationen und konzentrieren sich darauf, die Sicherheit und Effizienz in der Kommunikation zu optimieren.

Haftung des Zahlers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge (Art. 66)

- Zahler können verpflichtet werden, Schäden, die infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, der durch Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments oder infolge der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstrumentes entstehen, bis höchstens 50 Euro zu tragen
- Gilt nicht bei betrügerischem Handeln oder grober Fahrlässigkeit und vor der Meldung des Schadens gegenüber dem Zahlungsdienstleister
- Bei Zahlungen, die mittels eines Fernkommunikationsmittels ohne starke Kundenauthentifizierung laufen konnte, trägt der Zahler nur dann den Schaden, wenn in betrügerischer Absicht gehandelt wurde

Erstattung eines von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgang (Art. 67)

- Diese Bestimmung präzisiert das Recht auf Erstattung bei Lastschriften und bringt es in Einklang mit dem Regelwerk zur SEPA-Basislastschrift. Nach den derzeitigen Bestimmungen gelten für Lastschriften unterschiedliche Erstattungsregelungen – je nachdem, ob eine vorherige Genehmigung erteilt wurde, ob der Betrag den erwarteten Betrag übersteigt oder ob eine Ausweitung des Rechts vereinbart wurde.
- Unbedingtes Erstattungsrecht für den Zahler, ess sei denn, Zahlungsempfänger hat die vertraglichen Pflichten bereits erfüllt und der Zahler hat die Dienstleistungen bereits erhalten.

EU-Parlament: keine Einschränkung des Erstattungsrechtes

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Zahler bei Lastschriften zusätzlich zu dem in Absatz 1 genannten Anspruch einen bedingungslosen Anspruch auf Erstattung innerhalb der in Artikel 68 festgelegten Fristen hat.

IF-Regulierung Wieso?

Nachteile des bisherigen einzelfallbezogenen Ansatzes

Lange Bearbeitungszeiten: in fast jedem Fall läuft das Verfahren bis zur letzten Instanz: MasterCard Fall war 2001 erstmals aufgegriffen, und wird nun vor den EuGH entschieden

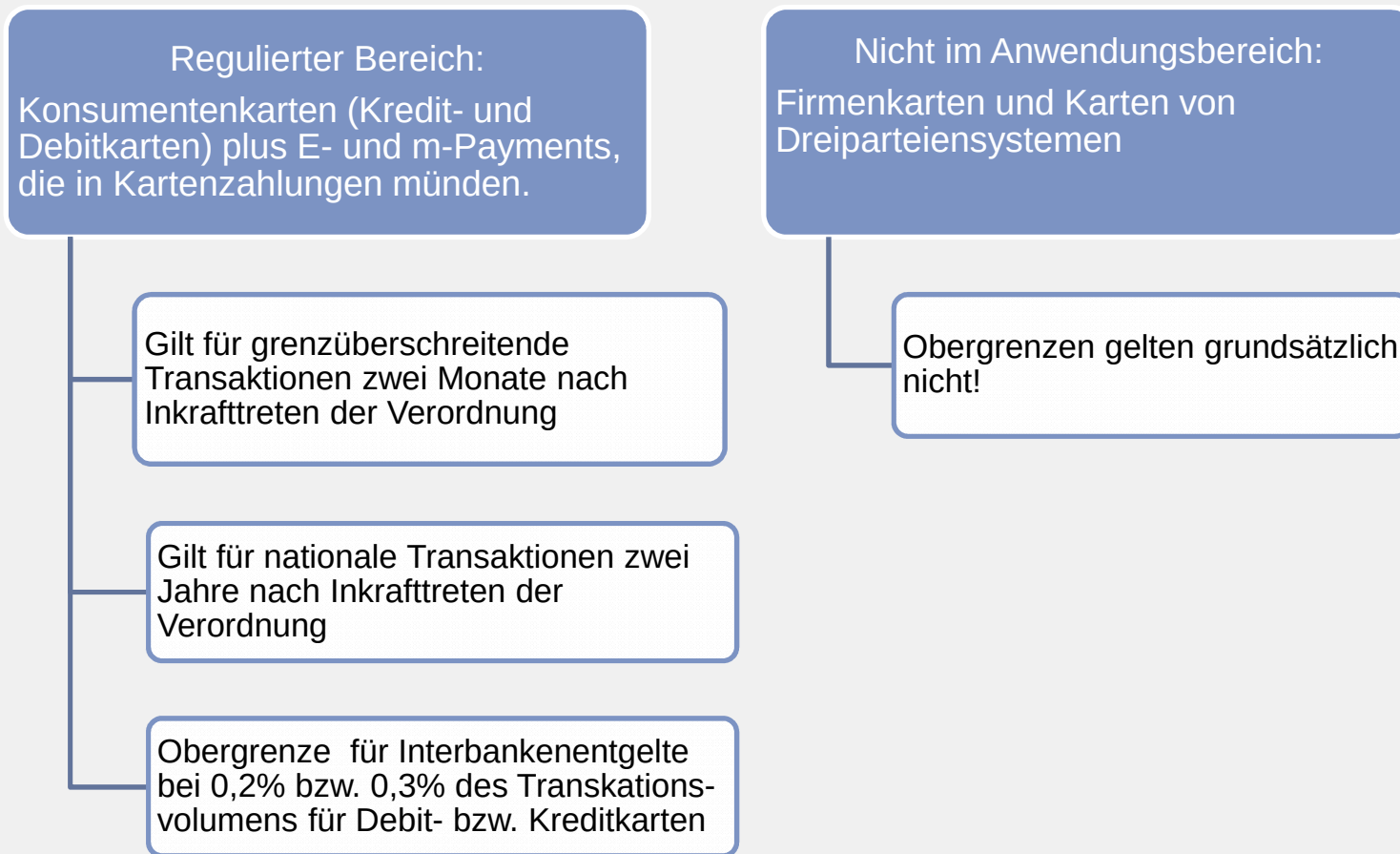
Lange Bearbeitungszeiten bringen Unsicherheiten für die Beteiligten ebenso wie für Wettbewerber mit sich: Neugründung eines europäischen Kartensystems (MONNET) sei daran gescheitert

EU-Kommission wirft die Frage auf, ob das Funktionieren des Wettbewerbs durch eine solch aufwendige und langsame Vorgehensweise behindert werden kann

IF-Regulierung Was und wann?

- **Was?** Einheitliche europäische Regulierung der MIF sowohl im nationalen als auch im grenzüberschreitenden Kontext angestrebt.
- **Wieso?** Aktuell gibt es bei der Nutzung von Kredit- oder Debitkarten große Gebührenunterschiede innerhalb der Eurozone. Bisherige Preisbegrenzungen wurden immer auf Grundlage von gerichtlichen Einzelfallentscheidungen gegen einzelne Unternehmen verhängt.
- **Ziel?** Die vorgeschlagene Regulierung soll zu mehr Transparenz sowie zu einer Reduzierung der Preise für Händler führen. Darüber hinaus erhalten Händler mehr Möglichkeiten, Einfluss auf die Wahl des Zahlungsmittels zu nehmen.
- Fahrplan siehe PSD II

IF-Regulierung



EU-Parlament: Interbankenentgelte bei Debitkarten sollen nicht höher sein dürfen als **7 Cent** pro Transaktion

IF-Regulierung

Vorgaben zur Geschäftspraxis

Geschäftspraktische Einschränkungen:

Anwendbar auf alle Kartenkategorien (inkl. Firmenkarten und Karten von 3P-Systemen)

„Honour All Cards Rule“ – Händler dürfen von den Kartensystemen nicht mehr zur Annahme aller Karten einer Marke verpflichtet werden

„No Steering Rule“ – Kein „Surcharging“ mehr auf die Karten, für die die Interbankenentgelte mit dieser Verordnung gedeckelt sind

Transparenz: Acquirer müssen den Händlern mindestens einmal monatlich spezifizierte Übersichten über die von ihnen abgerechneten Gebühren liefern

Mehr Wettbewerb im Processing: Kartensysteme sollen ihre Produkte getrennt von der Abwicklung anbieten

Lizenzen für Kartenausgabe und Acquiring müssen alle EU-Staaten abdecken und dürfen nicht auf einen einzelnen Mitgliedstaat beschränkt sein

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Dr. Heike Winter

Seite 21

Dr. Heike Winter

Deutsche Bundesbank

Wilhelm-Epstein-Straße 14

60431 Frankfurt am Main

Telefon: 069 9566 2740

E-Mail: heike.winter@bundesbank.de